

anzusehen. — Die in Alinea 9 vorgeschlagene Erweiterung des Kollegiums der Schulgemeinde empfiehlt sich als in der Billigkeit begründet.

#### § 20

des Entwurfs enthält fast ausnahmslos das schon jetzt zu Recht Bestehende fest und behält nur die Ausführung, z. B. die Bestimmungen über den Umfang der einem Lehrer zu gewährende Wohnung etc., besonderer Verordnung vor. — Die in Alinea 3 enthaltene Bestimmung entspricht geäußerten Wünschen der Lehrer ebenso, wie dem Interesse der Schule, welcher aus den betr. Dienstverrichtungen des Lehrers nicht selten empfindliche Störungen erwachsen.

#### § 21.

Die Festhal tung der bisher üblichen Maximalstundenzahl für Lehrer an einfachen Volkschulen, sowie die Alinea 2 enthaltene Bestimmung waren unvermeidlich. Es ist unhünlich, an Schulen, welche nur einen Lehrer haben, dessen wöchentliche Stundenzahl abzumindern, ja, es werden nicht selten Fälle eintreten, in denen es ihm, wie der Schulgemeinde, wünschenswerth erscheinen muß, die Unterrichtszeit noch durch einige wenige St. zu vermehren. Für solche Fälle, wie für die durch Errichtung der Fortbildungsschule zwachsende Pflicht, bedürfte es der in Alinea 2 enthaltenen Feststellung, bei welcher als selbstverständlich angesehen wird, daß die Einschätzungen für die Überschüsse in das richtige Verhältniß zu dem Gehalte, beziehendlich den ortsüblichen Preisen gesetzt werden. — Die Alinea 4 gesetzte Beschränkung ist geboten durch die Rücksicht auf die Schule, welche der ständige Lehrer bisher ohne Einhalten einer Kündigungsfrist verlassen konnte. Mag auch bei Landsschulen ein solcher Fall seltener vorkommen, so ist die Klage darüber eine um so häufigere in kleinen und Mittelstädten. Der Entwurf hindert das plötzliche Verlassenbleiben eines Schulamts, ohne dem Lehrer den Übergang in ein besseres Amt unbillig zu erschweren.

#### § 22.

Dieser § wiederholt in der Hauptsache die Bestimmungen des Gesetzes von 1835, welche sich sowohl im allgemeinen, als im Interesse der Lehrer selbst bewährt haben. Sie beruhen auf der unfehlbaren That sache, daß der Lehrer, wie alle anderen öffentlichen Bediensteten, in einen besonderen Rechtskreis eintritt, der ihm, wie eigenhümliche Rechte, so auch eigenthümliche Verpflichtungen auflegt.

### Der IV. Abschnitt,

#### von der Aufsicht über die Volkschule,

enthält wesentliche und tiefgreifende Abänderungen der seit 1835 bestehenden Schulverfassung, ordnet anstatt der bisherigen eine sachmännische Überleitung des Schulwesens an und erweitert, unter gleichzeitiger Aufhebung einer Mittelinstantz, die den Unterinstanzen zulässigen Befugnisse.

#### In § 23

Führt der Entwurf einen Schulvorstand ein, dem er eine erheblich wirksamere und verantwortlichere Stellung antweist, als sie den bisher fungirenden Schulvorständen zulässt.

Dieses Mehr der Rechte und Pflichten erläutert sich durch § 24.

Die in diesem § bestimmte Zusammensetzung des Schulvorstands empfiehlt sich dadurch, daß sie alle für die Schulinteressen bedeutsamen Kräfte vereinigt und jeder derselben die Fähigkeit gedeihlicher Einwirkung gewährt. Es erübrigts nur, hervorzuheben, daß da, wo ortstatutarisch die Zuziehung mehrerer Lehrer, beziehendlich Direktoren, festgesetzt ist, immer dafür gesorgt sein muß, daß nicht Lehrer einer Anstalt ohne deren Direktor zugezogen werden. Die Art der Wahl der sachmännischen und geistlichen Beisitzer in größeren Orten wird der ortstatutarischen Bestimmung überlassen.

#### Die Bestimmung des § 26,

dass der Vorsitzende im Schulvorstande von dem letzteren frei gewählt werden soll, entspricht der selbständigen Stellung, welche der Entwurf diesem Kollegium anzusetzen beabsichtigt.

#### § 29.

Dass für die regelmäßige Schulinspektion und die Erledigung der täglich dabei eintretenden Verwaltungsangelegenheiten ein bestimmtes Mitglied des

Ortschulvorstands designiert sein muß, welches im Namen und Auftrage des Kollegiums das Erforderliche vorlebt, liegt ebenso sehr in der Natur der Sache, als daß dieses Mitglied überall da, wo sein Direktor angestellt ist, der Ortsgeistliche ist. — Verschieden von dieser Funktion des Ortsgeistlichen ist die ihm als Diener der Kirche obliegende Beaufsichtigung des Religionsunterrichts, welche in höherer Instanz dem höheren kirchlichen Aufsichtsbeamten zusteht. Über die Einrichtung dieser Mitaufsicht über den Religionsunterricht wird der nächsten evangelisch-lutherischen Landessynode auf Grundlage der Bestimmungen dieses Gesetzes eine besondere Vorlage gemacht werden.

#### Zu B.

#### § 32 flg.

Die Bezirkschulinspektion (vergl. § 34), welche nach dem Entwurfe an die Stelle der jetzt durch den Superintendenten und den betr. Gerichtsamtmann gebildeten Schulbehörde treten soll, wird zugleich einen Theil der bisher den Konistorialabtheilungen der Kreisdirektion obliegenden Arbeiten zu übernehmen haben. — Was nun die Zahl der zu bestellenden Bezirkschulinspektoren betrifft, so ist zur Zeit noch nicht mit Sicherheit anzugeben, ob es möglich sein werde, mit 20 bis 24 Inspektionen die erwachsende Arbeitslast zu bewältigen. Die den Bezirkschulinspektoren auszuverwendenden Gehalte werden sich zwischen 1500 bis 1800 Thlr. zu bewegen haben. Das ihnen zugewiesene Geschäftsbereich bezeichnet

#### § 33.

Die Absatz 2 Alinea 4 angeordneten jährlichen Konferenzen mit sämtlichen Bezirksinspektoren erscheinen als das geeignete Mittel, die oberste Schulbehörde in fortdauernder Kenntnis der Wünsche der Lehrerschaft, der Aufsichtsbeamten und dadurch zugleich der Bevölkerung des Landes zu erhalten. Gleichermaßen wird nach der Seite die Herbeiziehung von Abgeordneten der kirchlichen Oberbehörden und des Landesmedizinalcollegiums vermitteln. Für gegebene Fälle behält sich das Ministerium auch vor, Autoritäten aus anderen Berufskreisen (z. B. Verwaltungsbürokraten, Architekten etc.) zu diesen Konferenzen zu berufen. — So umfassend gestaltet werden dieselben den Charakter einer beratenden Versammlung annehmen, der sie zum Ausgangspunkte aller Maßregeln zur Förderung des sächsischen Volksschulwesens erhebt.

### Feuilleton.

#### Vaterländische Chronik.

**Bosau** bei Schneeberg. Der Rentier Julius Junt in Neustadt hat der hiesigen Gemeinde zur Vergrößerung ihres Gottesackers  $\frac{1}{2}$  Acker Land bester hiesiger Bodenklasse von seinem althier befindlichen Grundstücke geschenkweise abgetreten. — **Borna.** Die hiesige Konferenz, welche 1839 gegründet worden ist, besteht z. B. aus 31 Mitgliedern, theils Stadt-, theils Kirchschullehrern, welche mit wenigen Ausnahmen auch im letzten Konferenzj. ein reges Interesse für die Zwecke des Vereins an den Tag legten. In 7 Versammlungen, von denen die erste und letzte statutengemäß praktischen Übungen gewidmet waren, wurden folgende Themen behandelt: 183. Katechisation in der 1. Kl. 2. Abth. in Borna: „Das hat ich für Dich! Was thust Du für mich?“ (Christoph, Borna) und Gesangsunterricht. (C. Borsig, Borna.) 15/4. Vortrag über Anschauungsunterricht in der Elementarklasse. (Grundmann, Deuten.) 20/5. Vortrag: „Was ist unserer christlichen Schuljugend vom Kriege zu sagen?“ (Scheibe, Hain.) 10/6. Vortrag: „Allmählicher Fortschritt in der Erkenntnis über das Weltgebäude.“ (Beyer, Borna.) 8/7. Vortrag: „Das Planetensystem.“ (Schreiber, Borna.) 9/9. Besprechung über die in Nr. 44 der „Sächsischen Schulzeitung“ mitgetheilten Vorlagen. Vortrag: „Charakteristit und pädagogische Behandlung des lockeren Zeitsigs.“ (C. Uhlig, Frohburg.) 28/10. Katechisation in der Schule zu Görlitz über Luc. 15, 1—7. (Herrmann, Groß-